

Steinhausen, 30. Oktober 2020

## Schutzkonzept der Gemeinde Steinhausen für Sportanlagen

### Covid-19-Schutzkonzept

#### 1 Ausgangslage

Die geltenden Covid-19-Erlasse des Bundes (SR 818.101.26) und des Kantons Zug sind massgebend. Die Gemeinde Steinhausen ist Betreiberin verschiedener Sportanlagen. Sie hat auf Grundlage der erwähnten Erlasse dieses Schutzkonzept erarbeitet.

#### 2 Zielsetzung

Ziel der Gemeinde Steinhausen ist eine Ermöglichung des Trainings- und Wettkampfbetriebs – immer unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes und des Kantons und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Steinhausen im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

#### 3 Neue Weisungen ab 29. Oktober 2020

##### 3.1 Breitensport:

- Sportarten mit Körperkontakt sind nicht erlaubt. Einzeltrainings oder Techniktraining ohne Körperkontakt sind zulässig (z.B. im Fussball, Handball, Tanzsport, Kampfsportarten).
- Innenräume: Der Trainingsbetrieb in Innenräumen ist mit **maximal 15 Personen (inkl. Leitungspersonen)** erlaubt, wenn sowohl genügend Abstand (1.5 m) eingehalten werden kann, als auch Gesichtsmasken getragen werden. Von einer Maske kann abgesehen werden, wenn grosszügige Raumverhältnisse vorherrschen (15 m<sup>2</sup> pro Person, 4 m<sup>2</sup> bei stationären Sportarten), zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten und die Lüftung gewährleistet ist.
- Aussenraum: Im Freien muss der Abstand eingehalten **oder** eine Maske getragen werden.
- Kinder und Jugendliche bis zum 16. Geburtstag: es bestehen **keine** Einschränkungen von Trainings weder im Innen- noch im Aussenraum. Leitungspersonen müssen eine Gesichtsmaske tragen und den Abstand einhalten.
- Wettkämpfe sind untersagt.

##### 3.2 Leistungssport/Profisport:

- Im Leistungssport sind Trainings und Wettkämpfe erlaubt. Dies unter den Voraussetzungen, dass die Sportlerinnen und Sportler dem nationalen Kader eines Sportverbands angehören (gemäss Vorgaben Swiss Olympic) und entweder als Einzelpersonen, in Gruppen von maximal 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren. Erlaubt sind ausserdem Trainings und Wettkämpfe von Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören. Während der Sportaktivität müssen Leistungssportler keine Maske tragen.

#### 4 Allgemeine Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen die Sportanlagen nicht betreten.
- **Distanz halten vor und nach dem Training**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainings-Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 1.5 Meter-Abstand zwischen den Personen stets einzuhalten.

- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.

## 5 Trainingsbetrieb

- Der Trainingsbetrieb darf nur innerhalb der gemäss aktuellem Hallenplan dem jeweiligen Verein zugewiesenen Zeiten aufgenommen werden.
- Die verschiedenen Trainingsgruppen bzw. aufeinanderfolgenden Nutzerinnen und Nutzer sprechen sich ab. Kontakte zwischen verschiedenen Trainingsgruppen sind zu vermeiden.
- Für den Trainingsbetrieb muss ein Schutzkonzept vorliegen, das die Vorgaben des Bundes erfüllt. Dieses Schutzkonzept muss zu jedem Training in Papierform mitgeführt und auf Verlangen vorgewiesen werden.

## 6 Wettkampfbetrieb

- Jeder Veranstalter erstellt selber ein Schutzkonzept.
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.
- Anlässe mit mehr als 50 Zuschauerinnen und Zuschauern sind verboten. Nicht eingerechnet sind Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken (Sportlerinnen und Sportler, Staff, Trainer usw.). Der Personenfluss (z.B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1.5 Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.

## 7 Garderoben und Duschen

Alle Garderoben und Duschen bleiben für den Trainingsbetrieb geschlossen und stehen den Trainingsgruppen nicht zur Verfügung.

## 8 Reinigung / Desinfektion

- Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selber verantwortlich (inkl. Reinigungs- und Desinfektionsmittel).
- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.
- Hand-Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt (Eingang).

Türgriffe und Handläufe werden durch die Hauswartung mehrmals täglich gereinigt.  
Die WC-Anlagen und der Sportboden werden durch die Hauswartung täglich gereinigt.

## 9 Ergänzende Massnahmen

Auf den Anlagen wird mit den aktuellen (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln einzuhalten.

## 10 Verantwortung

### 10.1 Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe sowie der Hauswartung (Ziffer 8 und 9). Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

### 10.2 Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine usw.)

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept informiert sind und dieses einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Vereine müssen der Gemeinde Steinhausen ihr Schutzkonzept vorgängig einreichen.

**11 Kontrolle und Durchsetzung**

Es können Kontrollen erfolgen. Darum müssen die Sportanbieter (Vereine usw.) das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

**12 Kommunikation**

Die Gemeinde Steinhausen informiert die Sportvereine per Mail zum Schutzkonzept. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite der Gemeinde und des Reservationstools informiert.

**13 Inkraftsetzung**

Das Covid-19-Schutzkonzept für Sportanlagen wird am 30. Oktober 2020 in Kraft gesetzt.

Steinhausen, 30. Oktober 2020



Hans Staub  
Gemeindepräsident



Thomas Guntli  
Gemeindeschreiber